

174

¶

Zunächst werde in vorerwählter Justificatione Insangen
 in bestmöglichster und nützlichster Weisung
 am bestmöglichsten Logion der selben zu
 bitten und anzuhalten. Das recht hat
 das rechte Beneficium retributionis in die
 legum und sonst alle andere Beneficia
 Inno zu erwerben, Kosten und Schaden zu
 tragen zu bitten und die Taxen mit dem
 re zu erhalten. Franck rinnen oder man
 affter anwalt an dem stat zu setzen, den oder
 des selbigen zu widereroffnen und solchen re
 wealt widerumb so oft es der notdurfft
 verordt, und es ihnen nüt oder nit bedim-
 ckt an sich zu nehmen. Und sonst yem ein leg
 und sonderlich alles und yedes in angezeig-
 ter rechtserligung zu thun/handeln und
 fr zu tun/ das sich nach gestalt und
 gewissenheit der sachen in recht verpint,
 und wie selbe legten/legim/Contra oder
 mochten so wie yederzeit selbst personen lich
 zu setzen waren oder sein würden. Und
 obgemelter unser anwalt oder sein sub-
 stitute und nach geschehten anwalde solchen
 rechtserligung halb nütze assitoren

... alle solten ...
 ... in speyer ...
 ...